

**Gegen Postzustellungsurkunde**

Meyer zu Halingdorf KG  
Wiedebrocksheide 44

49324 Melle

Datum: 05.03.2015

Zimmer-Nr.:

Auskunft erteilt:

Durchwahl:

Tel. (0541) 501-

Fax: (0541) 501-

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

**FD 6-11-4038-2011 II**

**I.**

**Ergänzungsbescheid**

Gemäß

§ 16 (2) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Neufassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1275) zuletzt geändert am 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943) und der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV vom 29.05.1992 (BGBl. I, S. 1001), in der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973),

- § 1 und 2 und der lfd. Nr. 7.1.7.1 des Anhangs Nr. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) i. d. Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973),

- der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. 2009, S. 374), in der z. Zt. geltenden Fassung

**wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 25.07.2012 zur wesentlichen Änderung der Anlage**

- Errichtung und Betrieb eines Schweinemaststalles mit 1.920 Tierplätzen,
- Errichtung und Betrieb von 4 Futtermittelsilos,
- Einbau eines RIMU-Abluftwäschers in den Betriebseinheiten 2 und 2 a,
- Stilllegung von Betriebseinheiten (4 und 5)

**ergänzt.**

**-2-**

**Standort der Anlage:**

49324 Melle, Wiedebrocksheide 44  
 Gemarkung Laer  
 Flur 5  
 Flurstücke 6 und 7

Diese **Genehmigungsergänzung ist, ebenso wie die übrigen Unterlagen**, in dem Betrieb **so aufzubewahren, dass sie jederzeit vorgelegt werden kann.**

## Fachdienst Planen und Bauen

## Immissionsschutz

1. In Abänderung der auf Seite 2 des Bescheides vom 25.07.2012 genannten Tierzahl dürfen im Betrieb insgesamt nicht mehr als 3.597 Mastschweineplätze unterhalten werden.

Die in den einzelnen Betriebseinheiten (BE) zulässige Anzahl der Tierplätze ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Betriebseinheit Nr:	Tierart	Tierplatzzahl
BE 1 a	Mastschweine	432
BE 1 b	Mastschweine	432
BE 2	Mastschweine	340
BE 2 a	Mastschweine	234 (Abluftreinigung)
BE 2 b	Mastschweine	335
BE 3	Mastschweine	144
BE 4	Keine Tierhaltung (stillgelegt)	0
BE 5	Keine Tierhaltung (stillgelegt)	0
BE 10	Mastschweine	1.680 (Abluftreinigung)

2. In Abweichung von dem vorherigen Genehmigungsbescheid wird die Betriebseinheit BE 2 a mit einer DLG-zertifizierten Abluftreinigungsanlage mit einem Emissionsminderungsgrad für Ammoniak (NH<sub>3</sub>) von mindestens 85 % ausgestattet.

Die Abluftreinigungsanlage genügt den Anforderungen, wenn ihr im DLG-Prüfbericht ein entsprechender Wirkungsgrad als Halbstundenmittelwert bei 100 % Lüftungsleistung nach DIN 18910 attestiert wird.

Die Abluft ist zentral zu sammeln und der Abluftreinigungsanlage zuzuleiten, die mit einem elektronischen Tagebuch ausgestattet wird. Der Abluftaustritt ist auf 10 m über Geländeoberkante zu installieren.

Über die ordnungsgemäße Installation der Abluftreinigungsanlage legt der Anlagenbetreiber dem Landkreis Osnabrück (Fachdienst Planen und Bauen) eine Bescheinigung des Installateurs vor.

Die Abluftreinigungsanlage muss im Zeitpunkt der immissionsschutzrechtlichen Schlussabnahme der BE 10 in Betrieb genommen sein; ist dies nicht der Fall, erlischt die Genehmigung, soweit es den Betrieb der BE 2 a anbelangt.

3. In Abweichung von dem vorherigen Genehmigungsbescheid wird die Betriebseinheit BE 10 mit einer DLG-zertifizierten Abluftreinigungsanlage mit einem Emissionsminderungsgrad für Ammoniak (NH<sub>3</sub>) von mindestens 85 % ausgestattet.

Die Abluftreinigungsanlage genügt den Anforderungen, wenn ihr im DLG-Prüfbericht ein entsprechender Wirkungsgrad als Halbstundenmittelwert bei 100 % Lüftungsleistung nach DIN 18910 attestiert wird.

Die Abluft ist zentral zu sammeln und der Abluftreinigungsanlage zuzuleiten, die mit einem elektronischen Tagebuch ausgestattet wird. Der Abluftaustritt ist auf 10 m über Geländeoberkante zu installieren.

Über die ordnungsgemäße Installation der Abluftreinigungsanlage legt der Anlagenbetreiber dem Landkreis Osnabrück (Fachdienst Planen und Bauen) eine Bescheinigung des Installateurs vor.

Die Betriebseinheit BE 10 darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem die erforderliche Bescheinigung des Installateurs über den ordnungsgemäßen Einbau der Abluftreinigungsanlage vorgelegen hat.

4. Die im Genehmigungsbescheid vom 25.07.2012 enthaltenen Auflagen zu Ziff. 13 bis 16 (Immissionsschutz), die den Betrieb, die Pflege und Wartung betreffen, gelten für die beiden vorgenannten Abluftreinigungsanlagen entsprechend.
5. Der Anlagenbetreiber führt die in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Juli 2011, S. 28 – 30) beschriebenen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen A bis D in der wie der dortigen Anlage VII a dargestellten Weise innerhalb der auf die Errichtung der Betriebseinheit BE 10 folgenden Pflanzperiode bis zum 31. Dezember durch.

Die Maßnahmen E und F (UVU, S. 30 f. mit Anlagen VII b und VII c) werden wie folgt modifiziert:

- Der in der Anlage VII b dargestellte 1.200 m<sup>2</sup> große Teil der Flurstücke 36/1 und 37/0 der Flur 5 der Gemarkung Laer wird im Zeitpunkt der immissionsschutzrechtlichen Schlussabnahme der BE 10 aus der landwirtschaftlichen Nutzung entlassen.  
Die entstehende Brache bleibt ungenutzt und wird alle 3 Jahre einmal nach dem 31. August gemäht oder gehäckselt.  
Die Aufbringung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln (z. B. Gülle, Jauche, Klärschlamm, Gärreste etc.) ist untersagt.

- Die in der Anlage VII c auf dem Flurstück 41/0 der Flur 5 der Gemarkung Laer dargestellte und rund 1.250 m<sup>2</sup> umfassende Ruderalfläche bleibt ungenutzt und wird alle 3 Jahre einmal nach dem 31. August gemäht oder gehäckselt. Die Aufbringung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln (z. B. Gülle, Jauche, Klärschlamm, Gärreste etc.) ist untersagt.
6. Der Anlagenbetreiber nimmt im Zeitpunkt der immissionsschutzrechtlichen Abnahme der BE 10 auf dem Flurstück 41/0 der Flur 5 in der Gemarkung Laer einen sich un-mittelbar nördlich des Grabens befindlichen Streifen von 10 m Breite und 170 m Länge aus der landwirtschaftlichen Nutzung (**die Lage dieses Brachstreifens ist aus der Anlage zu diesem Bescheid ersichtlich**).  
Der Streifen bleibt ungenutzt und wird alle 3 Jahre einmal nach dem 31. August gemäht oder gehäckselt.  
Die Aufbringung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln (z. B. Gülle, Jauche, Klärschlamm, Gärreste etc.) ist untersagt.
7. Der Anlagenbetreiber legt dem Umweltforum Osnabrücker Land e. V. die Bescheinigungen des Installateurs über die ordnungsgemäße Installation vor Inbetriebnahme der Abluft-reinigungsanlagen vor.
- Der Anlagenbetreiber übermittelt dem Umweltforum Osnabrücker Land e. V. die Aufzeich-nungen des elektronischen Tagebuches der Abluftreinigungsanlagen in elektronischer Form (Datenträger im Originalformat und im pdf-Format), erstmals zum 31. Januar des Folgejahres nach Inbetriebnahme der Abluftreinigungsanlagen für das Vorjahr sowie anschließend im Ab-stand von 12 Monaten auf Anforderung durch das Umweltforum Osnabrücker Land e. V..
8. Die Geltungsdauer für die Ausführung der Genehmigung für die BE 10 wird auf 5 Jahre, beginnend mit Datum dieses Bescheides, verlängert.
9. Durchführung der Maßnahmen
- Vor Installation der Abluftreinigungsanlagen sind diese dem Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen (Immissionsschutz), **gemäß § 15 BImSchG anzuzeigen**.
  - **Der Bauaufsicht der Stadt Melle** sind gleichzeitig entsprechende **Bauanträge vor-zulegen**.
- Die Bauvorlagen sind so rechtzeitig bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Melle einzureichen, dass sie unter Berücksichtigung der Prüfzeit bis zum Baubeginn bzw. vor Ausführung der entsprechenden Bauteile geprüft auf der Baustelle vorliegen.**

## II. Begründung

Dieser Ergänzungsbescheid erfolgt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichtes Osnabrück vom 04.02.2015 (Az.: 3 A 27/13).

Um den immissions- und artenschutzbezogenen Anforderungen im weitergehenden Umfang zu genügen sowie zur Verbesserung des Schutzes der im Umfeld der Hofstelle befindlichen nährstoffsensiblen Waldbereiche verpflichtete sich der Anlagenbetreiber im erzielten Vergleich zur Reduzierung der Tierplatzzahlen und zur Durchführung weitergehender Maßnahmen.

Der Landkreis Osnabrück verpflichtete sich, einen entsprechenden Ergänzungsbescheid zu erlassen, der die Umsetzung dieser Maßnahmen regelt.

## III. Kosten

**Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.**

### **R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g**

Im o. g. Vergleich wurde auf Rechtsmittel gegen den Ergänzungsbescheid verzichtet.

**Der Bescheid ist somit bestandskräftig und nicht mehr anfechtbar.**

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrage

**Anlage** (Darstellung des Brachstreifens)